

8 O 112/10



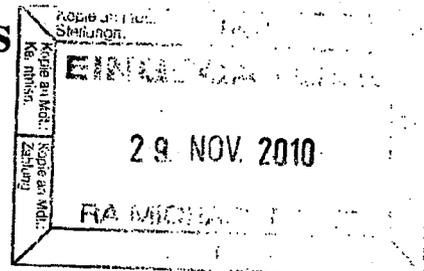
Verkündet am 26.10.2010

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

LANDGERICHT DORTMUND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch seinen
Vorstand, Herrn Klaus Müller, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael Peter,
Tempelhofer Damm 2,
12101 Berlin,

gegen

die Versatel West GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Marc Lützenkichen, Dr. Hai Cheng u. Dr. Max Padberg, Unterste-Wilms-
Str. 29, 44143 Dortmund,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 2010 durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über Telekommunikationsleistungen an festen Standorten (ISDN- und DSL-Produkte und Produkt-Module) mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 01. April 1977, zu berufen:

Die Mindestvertragslaufzeit für die ISDN- und DSL-Produkte und Produktmodule beträgt, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird (z.B. durch produktspezifische Geschäftsbedingungen), 24 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € (i.W.: zweihundertvierzehn Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.04.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht jeweils die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist ein Telekommunikationsunternehmen und Internetprovider. Sie bietet Internetdienstleistungen an. Hierbei erwirbt sie diese Dienstleistungen bei den Netzbetreibern und verkauft diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an die Endnutzer weiter.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten finden sich folgende Klauseln:

„(12.1)

Die Mindestvertragslaufzeit für die ISDN- und DSL-Produkte und Produktmodule beträgt, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird (z.B. durch produktspezifische Geschäftsbedingungen) 24 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes.“

Weiter heißt es in den Geschäftsbedingungen:

„Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme des Auftrags durch Versatel; spätestens jedoch mit der Freischaltung des Anschlusses. Für die schriftliche Annahme erklärt der Kunde eine schriftliche, als Auftragsbestätigung bezeichnete Annahmeerklärung von Versatel.“

Weiter heißt es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten:

„(12.1)

Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere zwölf Monate.“

Mit Schreiben vom 06.05.2009 forderte die Klägerin die Beklagte auf, die Verwendung dieser Klauseln zu unterlassen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die formularmäßigen Regelungen gemäß §§ 309 Nr. 9 bzw. 307 BGB unwirksam sind. Sie ist der Ansicht, dass die Bestimmungen den Kunden unangemessen benachteiligen. Hierauf bezieht sich ihr Klageantrag zu 1.).

Mit dem Klageantrag zu 2.) macht die Klägerin die Abmahnpauschale im Sinne des § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG geltend.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über Telekommunikationsleistungen an festen Standorten (ISDN- und DSL-Produkte und Produkt-Module) mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 01. April 1977, zu berufen:

„Die Mindestvertragslaufzeit für die ISDN- und DSL-Produkte und Produktmodule beträgt, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird (z.B. durch produktspezifische Geschäftsbedingungen), 24 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes.

Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere 12 Monate.“

2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 214,00 € (i.W.: zweihundertvierzehn Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der wechselseitig eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

1.

Die seitens der Beklagten verwendete Klausel über die Mindestvertragslaufzeit verstößt gegen § 309 Nr. 9 und ist daher unwirksam. § 309 Nr. 9 ist auf die streitgegenständliche Klausel anwendbar. Das Klauselverbot gilt für Dauerschuldverhältnisse, die die Verwendung von Dienstleistungen durch den Verwender zum Gegenstand haben. Bei den Verträgen, die die Beklagte mit ihren ISDN- bzw. DSL-Kunden abschließt, handelt es sich um Dienstverträge im Sinne der §§ 611 BGB. So wie die Leistungen eines Mobilnetzbetreibers gegenüber seinem Kunden als Dienstverträge zu qualifizieren sind (BGH NJW 2002, 361) sind auch die hier streitgegenständlichen Verträge über die Bereitstellung von ISDN- bzw. DSL-Leitungen als Dienstverträge zu klassifizieren. Im Vordergrund des Vertragsverhältnisses steht die Dienstleistung der Beklagten an dem Kunden und nicht etwa die Miete von Einrichtungen seitens des Kunden. Insofern kann der ISDN- bzw. DSL-Vertrag nicht als Mietvertrag qualifiziert werden.

Gemäß § 309 Nr. 9 dürfen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine maximale Laufzeit von 2 Jahren und eine Vertragsverlängerung bei Nichtkündigung von maximal 1 Jahr vereinbart werden. Die Zeitspanne hinsichtlich der maximalen Laufzeit von 2 Jahren wird durch die Beklagte überschritten. Nach der

seitens der Beklagten verwendeten Klausel soll die 24 Monats-Frist erst mit der Freischaltung des Dienstes beginnen. Dabei geht die Beklagte in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst davon aus, dass ein Vertragsschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt. So heißt es in den Geschäftsbedingungen unter Ziffer 2.1: „Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme des Vertrages durch Versatel; spätestens jedoch mit der Freischaltung des Anschlusses.“ Daraus wird deutlich, dass auch nach Auffassung der Beklagten bereits vor der Freischaltung ein Vertrag mit dem Kunden zustande gekommen sein soll. Da nach den Geschäftsbedingungen der Beklagten die Vertragslaufzeit von 24 Monaten jedoch erst mit der Freischaltung beginnt, ergibt sich insgesamt eine Bindung des Kunden an seine Vertragserklärung über 24 Monate hinaus. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auch die Beklagte ausweislich der Ziffer 6.3 ihrer Geschäftsbedingungen davon ausgeht, dass die durchschnittliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses 3 bis 4 Wochen beträgt. Daraus ergibt sich eine Bindung des Kunden an seine Erklärung von rund 25 Monaten. Dabei ist § 309 Nr. 9 dahingehend auszulegen, dass es auf den Abschluss des Vertrages und nicht erst auf den vereinbarten späteren Zeitpunkt der Leistungserbringung ankommt (BGH-Entscheidung vom 17.03.1993, Aktenzeichen VIII ZR 180/92, NJW 1993, 1651). Schutzzweck des Klauselverbotes ist, den Kunden nicht übermäßig lange an seine Vertragserklärung zu binden. Bei der Auslegung der Beklagten, die davon ausgeht, dass lediglich der Leistungszeitraum maßgeblich sein soll, ergäbe sich eine übermäßig lange Bindung des Kunden an seine Erklärung. So kann nicht im Vorhinein festgestellt werden, wie lange es bis zur tatsächlichen Freischaltung der Dienste der Beklagten dauern wird. Dies könnte im Einzelfall einige Monate oder sogar Jahre dauern, wenn die Beklagte die Freischaltung nicht vorher vom vorherigen Anbieter des Kunden erreichen kann. Das würde im Extremfall zu einer Bindung des Kunden an seine Vertragserklärung von bis zu 4 Jahren führen. Insoweit kann auch unter

Berücksichtigung der Marktgegebenheiten bei ISDN- und DSL-Anschlüssen nicht davon ausgegangen werden, dass es allein auf den Leistungszeitraum ankommt. Vielmehr ist nach Sinn und Zweck des Gesetzes davon auszugehen, dass eine übermäßig lange Bindung des Kunden an seine Erklärung verhindert werden soll. Das ist nur durch eine Auslegung dahingehend zu erreichen, dass es gerade auf den Vertragsbeginn und nicht auf den Zeitpunkt einer Leistungserbringung ankommen kann.

2.

Soweit sich die Klägerin gegen die Klausel über die Vertragsverlängerung um 1 Jahr wendet, so ist diese Klausel AGB-rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen § 309 Nr. 9 ergibt sich nicht. § 309 Nr. 9 BGB sieht eine maximale Zeitspanne für eine Verlängerungslaufzeit von 1 Jahr vor. Diese Zeitspanne überschreitet die Beklagte in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

Die Unwirksamkeit der Klausel ergibt sich auch nicht aus § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Grundsätzlich kann eine Klausel, die nicht gegen ein Verbot aus §§ 308, 309 BGB verstößt, dennoch aus besonderen Gründen nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam sein (BGH NJW 1997, 739). In § 309 Nr. 9 BGB hat der Gesetzgeber nur Höchstfristen statuiert, bei deren Überschreitung eine Klausel jedenfalls unwirksam ist (BGHZ 90, 280; 120, 114). § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt neben dem Klauselverbot des § 309 BGB als Auffangtatbestand. Die Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB darf jedoch nicht zu einer Umgehung der in den Klauselverboten zum Ausdruck kommenden Regelungsabsicht des Gesetzes führen. Laufzeitregeln, die den Anforderungen des § 309 Nr. 9 BGB entsprechen, können deshalb nur ausnahmsweise nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB beanstandet werden. Es wäre unzulässig, auf Grund allgemeiner

Überlegungen, die sich nicht aus den Besonderheiten gerade des zu beurteilenden Vertrages ergeben, über die Generalklausel die gesetzgeberische Regelungsabsicht geradezu „auf den Kopf zu stellen“ (BGH NJW 1997, 739).

Nichts anderes folgt aus dem Umstand, dass es im Jahre 1976 bei Erlass der Vorgängerregelung des § 309 Nr. 9 BGB noch keine ISDN- oder DSL-Verträge gab und der Gesetzgeber deshalb dessen Besonderheiten damals nicht berücksichtigt hat. Auch ISDN- bzw. DSL-Verträge können nur unter besonderen, fallspezifischen Voraussetzungen gegen § 307 BGB verstoßen, wenn sie die Regelung des § 309 Nr. 9 BGB beachten. Denn als die Regelung im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung im Jahre 2001 in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen wurde, hat der Gesetzgeber in Kenntnis des mittlerweile bestehenden und bekannten ISDN- und DSL-Marktes keinen Anlass gesehen, die Regelung zu ändern. Ein solcher Vertrag weist nicht schon für sich genommen Besonderheiten auf, die zur Unzulässigkeit von formularvertraglich vereinbarten Laufzeiten führen, die unterhalb der in § 309 Nr. 9 BGB festgesetzten Grenzen liegen. Sämtliche vom Kläger vorgetragene Erwägungen stellen keine spezifischen Besonderheiten dar, die zur Folge haben, dass die streitgegenständlichen Klauseln als unangemessen benachteiligend anzusehen wären.

II.

Der mit dem Klageantrag zu 2.) geltend gemachte Anspruch gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 UWG ist begründet. Die gegenüber der Beklagten ausgesprochene Abmahnung war zum Teil berechtigt, so dass diese die dafür angefallenen Kosten zu tragen hat.

III.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus §§ 91, 92 BGB. Der
Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11,
711 ZPO.

Streitwert: 5.000,00 €.



Ausgefertigt

 Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

